

# Stadt Ochsenfurt



## Vergaberichtlinien für städt. Bauplätze in den Ortsteilen der Stadt Ochsenfurt

### Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden generell Anwendung für die Vergabe städt. Bauplätze in den Ortsteilen der Stadt Ochsenfurt durch die Verwaltung für Einfamilien- und Doppelhäuser. Verpflichtungen aus Kaufverträgen bleiben unberührt.

### Vergabegrundsätze

1. Die Erklärung des Interesses an einem städtischen Bauplatz (Bewerbung) muss schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ochsenfurt erfolgen. Die eingehenden Bewerbungen werden listenmäßig erfasst. Die Auswertung erfolgt unter den Bewerbern, die zu einem vorher bekanntgemachten Stichtag ihre Bewerbung eingereicht haben.  
**Es wird empfohlen mindestens drei bis fünf Grundstücke in einer Prioritätenliste auf der Bewerbung anzugeben.**
2. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem, bei dem ein Bewerber max. 100 Punkte erreichen kann. Die höhere Punktzahl hat den Vorrang.

Die Punkte können wie folgt erreicht werden:

#### a) Familiengröße

Einzelpersonen	25 Punkte
Ehepaare/nicht ehel. Lebensgemeinschaften	35 Punkte
Familien mit 1 Kind	45 Punkte
Familien mit 2 Kindern	50 Punkte
Familien mit 3 Kindern	55 Punkte
Familien mit 4 Kindern und mehr	60 Punkte
Familien mit einem behinderten Familienmitglied	60 Punkte

Berücksichtigt werden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.  
Schwangere sind Familien mit entsprechender Kinderzahl gleichzustellen.

Als Behinderung wird eine Gehbehinderung (Merkzeichen aG) eine geistige Behinderung (H) oder Pflegebedürftigkeit (H) i. S. des Schwerbehindertengesetzes angesehen. In Zweifelsfällen der Behinderung entscheidet der Bau- und Umweltausschuss.

Über Kindergeldbezug, Schwangerschaft und/oder Behinderungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

b) Wohndauer im Stadtgebiet/Ortsteil

ab 3 Jahre	Stadtgebiet	5 Punkte
	Ortsteil	10 Punkte

ab 6 Jahre	Stadtgebiet	10 Punkte
	Ortsteil	20 Punkte

ab 9 Jahren	Stadtgebiet	15 Punkte
	Ortsteil	30 Punkte

Durch die Verdoppelung der erreichbaren Punktzahl beim Ortsteil soll gewährleistet werden, dass ein Bewerber aus dem Ortsteil, in dem sich der Bauplatz befindet, eine höhere Punktzahl erreichen kann, als der aus einem anderen Ortsteil oder dem Stadtgebiet.

Es reicht aus, dass bei Eheleuten oder Lebenspartnern einer der beiden die melderechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Hat einer der Bewerber lediglich zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal im entsprechenden Ortsteil gewohnt, so wird diese Wohndauer zu 50 % berücksichtigt.

c) Reihenfolge der Anmeldung

Der erste Bewerber für ein Baugebiet erhält immer 10 Punkte. Die nachfolgenden Bewerber erhalten einen Punktabzug. Beträgt die Zahl der Bewerber nicht mehr als 10, beträgt der Punktabzug 1 Punkt, ist sie höher, errechnet sich der Abzug aus dem Verhältnis Gesamtpunktzahl zu Gesamtzahl der Bewerber.

Beispiel:

10 Punkte : 20 Bewerber = 0,5 Punkte, somit bekommt der erste Bewerber 10 Punkte, der zweite 9,5 Punkte, der dritte 9 Punkte usw.

10 Punkte : 50 Bewerber = 0,2 Punkte, somit bekommt der erste Bewerber 10 Punkte, der zweite 9,8 Punkte, der dritte 9,6 Punkte usw.

Der Punktabzug wird bis auf 4 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

3. Bei gleicher Gesamtpunktzahl gibt den Vorrang die höhere Punktzahl aus Buchstabe a). Ist diese Punktzahl gleich, entscheidet das Los.
4. Wenn ein Bewerber selbst, dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner (eheähnliche Gemeinschaft) mindestens zu 50 % Miteigentümer eines Hausgrundstückes (nicht Eigentumswohnung) ist, nimmt er an der Vergabe ohne Einschränkungen teil, wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung der Punkteliste die Zahl der Bauplätze größer ist als die Zahl der Bewerber. Ist dies nicht der Fall, erhält er erst dann einen Bauplatz, wenn alle zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bewerberliste vorhandenen Bewerber einen Platz gekauft haben.

5. Mit der verbindlichen Grundstückszusage werden die Bewerber darauf hingewiesen, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt abzuschließen ist. Erfolgt der Vertragsabschluss aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht, wird die Bewerbung gestrichen.
  
6. Diese Vergaberichtlinien treten am 15.05.2019 in Kraft.

P. Juks  
1. Bürgermeister

(Fassung vom 14.05.2019)